



Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e. V. Bundesverband Deutscher Ziegenzüchter e.V.



Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e. V.
Bundesverband Deutscher Ziegenzüchter e.V.

Bundesministerium für Landwirtschaft,
Ernährung und Heimat
Referat 322 - Tiergesundheit
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Haus der Land- und Ernährungswirtschaft
Claire-Waldoff-Str. 7, 10117 Berlin

Tel.: 030 / 319 04 297
E-Mail: info@schafe-sind-toll.com
info@ziegen-sind-toll.com

Berlin, 15. Januar 2026

Stellungnahme zum Eckpunktepapier zur Ablösung der Viehverkehrsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dem im Eckpunktepapier dargestellten Konzept zur Ablösung der Viehverkehrsverordnung Stellung zu nehmen. Grundsätzlich unterstützen wir das Ziel, **unionsrechtliche Vorgaben kohärent umzusetzen** und gleichzeitig **praktikable, möglichst schlanke nationale Regelungen** zu schaffen. Die bisherige Viehverkehrsverordnung hat sich bewährt und auch künftig muss es eine nationale Regelung geben, die von Praktikern und Behörden einheitlich angewendet werden kann.

In diesem Zusammenhang muss geklärt werden, welche Auswirkungen die Ablösung der Viehverkehrsverordnung für Schaf- und Ziegenhalter hat. Insbesondere ist derzeit unklar, wie die nationalen Behörden die **praktische Umsetzung sicherstellen werden – etwa hinsichtlich der Muster und Formate für Aufzeichnungen**. Darüber hinaus sehen wir bei einzelnen Punkten Klärungsbedarf in Bezug auf **Anwendung, Verhältnismäßigkeit und Praxisnähe**.

Die Schaf- und Ziegenhaltung ist durch vielfältige Betriebsstrukturen geprägt. Neben größeren Schäfereien spielen **insbesondere kleinere Betriebe, Züchter sowie Hobbyhalter im Nebenerwerb** eine bedeutende Rolle. Diese Betriebe verfügen häufig über **begrenzte personelle und organisatorische Ressourcen**.

Wir regen daher an, bei der Umsetzung **besonders auf die Anwendbarkeit und Verhältnismäßigkeit** zu achten, damit diese Betriebe nicht übermäßig belastet werden und die Vorgaben tatsächlich umsetzbar sind.

Im Folgenden nehmen wir zu den einzelnen im Eckpunktepapier vorgeschlagenen Änderungen Stellung.

1.2 Registrierung von Transportunternehmern, die im Inland tätig sind

Wir begrüßen die geplante **Umwandlung der bisherigen Zulassungspflicht in eine Registrierungspflicht** für Transportunternehmer, die Schafe und Ziegen ausschließlich im Inland transportieren. Diese Maßnahme entlastet insbesondere **kleine Betriebe und Hobbyhalter**, die

bislang die gleichen Zulassungsvoraussetzungen wie große gewerbliche Transportunternehmen erfüllen mussten. Es muss klar definiert werden, wer als Transportunternehmer und als registrierungspflichtig gilt.

Besonders zu berücksichtigen ist, dass viele Schaf- und Ziegenhalter – oftmals mit kleinen Beständen – ihre Tiere **selbst transportieren, auch zur Schlachtung**. Die unterschiedlichen betrieblichen Voraussetzungen sollten bei den vorgesehenen **Melde-, Dokumentations- und Registrierungsspflichten** angemessen berücksichtigt werden.

Unklar bleibt der erläuternde Satz im Eckpunktepapier: „Vor dem Hintergrund, dass kein relevanter Unterschied im Seuchenrisiko zwischen nur national und ausschließlich EU-weit agierenden Transportunternehmen besteht, wird damit eine Gleichstellung von rein im Inland tätigen Transportunternehmern mit grenzüberschreitend tätigen Transportunternehmern erreicht.“ Wir verstehen diesen Satz nicht und bitten um **präzisierende Erläuterung**, wie diese Gleichstellung praktisch umgesetzt werden soll.

Unsere Einschätzung ist, dass Tierhalter, die ihre eigenen Tiere ausschließlich zum Zweck der Bewirtschaftung transportieren, nicht als Transportunternehmen eingestuft werden sollten. Da diese Tierhalter bei der zuständigen Behörde registriert sind, erachten wir diese Einstufung als unnötig.

Bei der Realisierung der neuen Regelung sollte Verhältnismäßigkeit gewahrt und eine praxistaugliche Umsetzung für kleine Transporteure sichergestellt werden, ohne dass Seuchenschutzmaßnahmen geschwächt werden.

1.3 Zulassung von Auftrieben, die im Inland tätig sind

Bei der Fortführung der **Zulassungspflicht für Unternehmer von Auftrieben** von Schafen und Ziegen im Inland ist wichtig, dass die bisher in der Viehverkehrsverordnung festgelegten **Ausnahmen für Viehausstellungen, Viehmärkte, Betriebsstätten von Viehhandelsunternehmen und Schlachtstätten** beibehalten werden. Diese differenzierte Behandlung stellt sicher, dass die Regelungen verhältnismäßig bleiben und kleine Auftriebseinrichtungen nicht unnötig belastet werden.

2.1 Aufheben nationaler Regelungen zu bestimmten Aufzeichnungen für Unternehmer von Betrieben mit gehaltenen Landtieren

Die geplante Aufhebung nationaler Bestandsregister sehen wir kritisch, zumal dieses Register etabliert ist und die Aufzeichnungspflichten auch die EU-Vorgaben abdecken. Zwar ersetzt das EU-Recht die bisherigen Vorschriften, gleichzeitig entstehen **neue, umfangreiche Aufzeichnungspflichten**, die für Betriebe weiterhin einen **hohen administrativen Aufwand bedeuten**.

Im EU-Recht besteht die Pflicht, auch Angaben zu Mortalität, durchgeführten Tiergesundheitsmaßnahmen sowie den Ergebnissen von Tierarztbesuchen zu erfassen. Wir sehen hier **erheblichen Klärungsbedarf**, insbesondere wie diese Vorgaben in der Praxis umgesetzt werden sollen und welche Nachweise oder Dokumentationsformen dafür erforderlich sind.

2.3 Anpassung der Aufzeichnungspflichten für im Inland agierende Transportunternehmer

Insbesondere im Hinblick auf viele kleine Schaf- und Ziegenhalter, die ihre Tiere selbst transportieren, ist die Klärung dieser Frage wichtig. Für diese Betriebe müssen die Aufzeichnungspflichten angemessen ausgestaltet werden.

Zudem werden mit der neuen Regelung bisherige nationale Dokumente aufgehoben und durch neue Aufzeichnungsformate ersetzt. Hier besteht ebenfalls Klärungsbedarf hinsichtlich der verwendbaren Muster und der konkreten Inhalte der Aufzeichnungen.

2.5 Stichtagsmeldung für Unternehmer von gehaltenen Schweinen sowie gehaltenen Schafen und Ziegen

Es sollte klar kommuniziert werden, dass die Stichtagsmeldung **nicht abgeschafft**, sondern nur formal an die bestehenden EU-Meldepflichten angepasst wird. Aus unserer Sicht bedeutet dies jedoch nicht, dass die Meldepflicht entfällt. Vielmehr wird die Meldung weiterhin erforderlich sein, beispielsweise über die HIT-Datenbank oder andere EU-konforme Meldewege. Wir bitten um eine Erläuterung zu den angesprochenen EU-Meldewegen.

3.1.2 Festlegung der Höchstfristen für das Anbringen von Identifizierungsmitteln am Tier

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die bisherigen nationalen Regelungen zur **Tieridentifizierung** fortgeführt und für Cameliden und Cerviden entsprechend ergänzt werden. Auch die bisherigen Höchstfristen für das Anbringen von Identifizierungsmitteln bei Schafen und Ziegen (maximal neun Monate nach der Geburt) sollen beibehalten werden. Grundsätzlich unterstützen wir diese Regelungen, da sie praxisbewährt sind und eine verlässliche Rückverfolgbarkeit gewährleisten.

Die Möglichkeit unterschiedlicher Kennzeichnungsformen Ohrmarke, Fesselband, Tätowierung und Boli muss weiterhin angeboten werden.

3.1.3 Optionen zum Ersetzen eines Identifizierungsmittels durch ein anderes Identifizierungsmittel

Wie bisher muss eine Umkennzeichnung für Schafe und Ziegen möglich sein. Umkennzeichnungen sollen in einem Bestandsregister erfasst werden. Unter Umkennzeichnungen ist zu verstehen, dass ein verlorenes Kennzeichen durch ein neues Kennzeichen, welches eine Individualnummer enthält, ersetzt werden darf.

3.2.3 Identifizierungsdokumente, Verbringungsdokumente für gehaltene Schafe, Ziegen und Schweine

Für innerstaatliche Transporte sollte es weiterhin ausreichen, das Verbringungsdocument physisch mitzuführen. **Bei den Angaben aus dem Eckpunktepapier ist unklar, was an der Stelle mit elektronischer Datenbank gemeint ist. Wir bitten um eine Erläuterung.**

3.3 Übermittlung von Informationen an die elektronische Datenbank

Kritisch sehen wir, dass in der aktuellen Konzeption weiterhin **die lückenlose Meldung von Zu- und Abgängen aller Tiere in elektronischen Datenbanken** vorgesehen ist. Aus unserer Sicht ist es vollkommen ausreichend, dies weiterhin in einem Bestandsregister im Haltungsbetrieb zu erfassen.

Für bestimmte Veranstaltungen wie **Viehmärkte oder Tieraussstellungen**, bei denen Zuchtverbände/Veranstalter ohnehin Listen über aufgetriebene und ggf. verkaufte Tiere führen, halten wir die Erfassung von Zu- und Abgängen **nicht für notwendig und administrativ unverhältnismäßig**. Wir regen daher an, hier eine **Ausnahme für solche Veranstaltungen in Absprachen mit den zuständigen Behörden** vorzusehen.

4.1 Anzeigepflicht und Genehmigungsvorbehalt für Wanderschafherden

Wir sehen die bestehende **Anzeigepflicht für Wanderschafherden innerhalb eines Kreises** sowie den **Genehmigungsvorbehalt für Herden, die über Kreisgrenzen getrieben werden**, nicht als wünschenswert an. Gleichwohl erkennen wir an, dass diese Regelungen im Seuchenfall **eine wichtige Rolle spielen können**. Es sollte ausreichen, dass sich der Schafhalter bei dem für ihn zuständigen Veterinäramt registriert (zugeordnet nach seinem Betriebssitz). Mit dieser Betriebsnummer muss es möglich sein, ohne eine erneute Registrierung, Tiere auch in andere Kreise zu verbringen.

Daher regen wir an, dass sich Tierhalter **einmalig bei der für ihn zuständigen Behörde anmelden müssen** und diese Anmeldung möglichst **elektronisch über ein Online-Tool oder eine mobile Anwendung** erfolgt.

4.2 Veranstaltungen, Wettbewerbe, Schauen oder Märkte

Wir unterstützen ausdrücklich, dass **Veranstaltungen, Wettbewerbe, Schauen oder Märkte mit Schafen und Ziegen weiterhin anzeigepflichtig** bleiben, da die zuständigen Behörden so Kenntnis über solche Aktivitäten erhalten und im Seuchenfall Maßnahmen ergreifen können. Dazu müssen Vereinfachungen bei der Meldung angestrebt werden, siehe Punkt 3.3.

Insgesamt bleiben viele Fragen und Unklarheiten in den vorgeschlagenen Regelungen bestehen. Die bisherigen Dokumentationspflichten (z.B. Bestandsregister, Begleitdokument, Behandlungsbuch) sind in der Praxis etabliert, bewährt sowie EU-konform und sollten daher erhalten bleiben. Es muss weiterhin eine analoge und digitale Meldung und Dokumentation für Schaf- und Ziegenhalter möglich sein.

Letztendlich sollte das Ziel sein, Regelungen zu schaffen, die den **Tierseuchenschutz wirksam gewährleisten**, ohne die **Existenzgrundlage der Schaf- und Ziegenhaltung zu gefährden**. Gleichzeitig muss es für **Rechtsklarheit und Sicherheit bei der praktischen Umsetzung** sorgen und den **bürokratischen Aufwand auf ein angemessenes Maß begrenzen**.

Mit freundlichen Grüßen

Alfons Gimber

Vorstandsvorsitzender VDL

Bernd Merscher

Vorstandsvorsitzender BDZ